

Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit §§ 1 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Einrichtung einer Feuerwehr

¹Die Stadt Bernburg (Saale) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften als öffentliche Einrichtung. ²Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Bernburg (Saale)“.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Bernburg (Saale) nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) obliegenden Aufgaben. ²Sie kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. ³Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften wird durch Dienstweisungen des Trägers der Feuerwehr näher ausgestaltet.

§ 3

Organisation und Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird aus den Ortsfeuerwehren Aderstedt, Baalberge, Bernburg (Saale), Biendorf/Wohlsdorf, Gröna, Peißen, Preußlitz und Poley gebildet.
- (2) ¹Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - 1. Einsatzkräfte,
 - 2. Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr,
 - 3. Frauenlöschgruppe,
 - 4. Alters- und Ehrenabteilung,
 - 5. Musikzüge.²Weitere Abteilungen können gebildet werden.
- (3) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. ²Dem Stadtwehrleiter können bis zu zwei Stellvertreter zur Seite stehen. ³Die Stellvertreter können insbesondere für die Aufgabenbereiche Ausbildung, Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung, Technik, Organisation und Verwaltung zuständig sein. ⁴Die interne Aufgabenverteilung bestimmt der Stadtwehrleiter.
- (2) ¹Zur Unterstützung der Stadtwehrleitung kann ein Stadtkinder- und Jugendwart sowie ein Stellvertreter durch den Stadtrat berufen werden. ²Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Stadtwehrleitung für die Dauer von vier Jahren.
- (3) ¹Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von allen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen. ²Der Vorschlag erfolgt auf Grundlage einer Wahl. ³Wahlberechtigt sind alle Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates durch den Oberbürgermeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (5) ¹Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. ²Die Aufgaben sind nach Maßgabe der gemeinsamen Dienstanweisung der Freiwilligen Feuerwehr zu erfüllen. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (6) Zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr stehen dem Stadtwehrleiter zur Verfügung
 - a) Stellvertreter,
 - b) die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter,
 - c) Stadtkinder- und Jugendwart(Stadtwehrleitung).
- (7) ¹Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter geleitet. ²Die Ortswehrleiter haben einen Stellvertreter.
³Die Vorschriften des Abs. 1 und 3 bis 5 und des § 5 dieser Satzung gelten für die Berufung des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters entsprechend. ⁴Bei der Wahl des Ortswehrleiters sind ausschließlich die Einsatzkräfte der Ortswehr vorschlags- und wahlberechtigt.
- (8) ¹Zur Leitung der Ortsfeuerwehr steht dem Ortswehrleiter ein Stellvertreter zur Verfügung. ²Darüber hinaus stehen dem Ortswehrleiter, wenn weitere Abteilungen gebildet wurden, die entsprechenden Leiter wie folgt zur Verfügung:
 - a) ein Jugendfeuerwehrwart,
 - b) ein Kinderfeuerwehrwart,
 - c) eine Sprecherin der Frauenlöschgruppe,
 - d) ein Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung,
 - e) ein Leiter der Musikabteilung(Ortswehrleitung).

§ 5 Wahlen

- (1) ¹Die Wahl nach § 4 Abs. 3 und Abs. 7 dieser Satzung hat mindestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zu erfolgen.
²Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Stadtwehrleiter und zum Stellvertreter sowie die Modalitäten des Wahlverfahrens werden durch ein Wahlausschreiben mindestens einen Monat vor der Wahl durch Aushang (bis zum Wahltag) in den Feuerwehrgereätehäusern der Stadt allen Einsatzkräften bekannt gegeben. ³Briefwahl kann zugelassen werden.
- (2) ¹Vorschläge und Bewerbungen für die Wahl können bis zwei Wochen vor der Wahl beim Stadtwehrleiter abgegeben werden. ²Vorschläge und Bewerbungen können bis zum Beginn des Wahlganges zurückgezogen werden. ³Wird bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Wahlvorschlag eingereicht, wird innerhalb von drei Monaten ein erneuter Wahltermin angesetzt. ⁴Erfolgt auch zu diesem Termin kein Vorschlag durch die Einsatzkräfte, schlägt der Träger der Feuerwehr ein geeignetes Mitglied vor, welches nach Anhörung des Kreisbrandmeisters berufen wird.
- (3) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl übernimmt der durch den Träger der Feuerwehr bestimmte Wahlleiter. ²Der Wahlleiter kann bis zu drei Personen zu seiner Unterstützung als Beisitzer berufen. ³Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden die Wahlkommission. ⁴Der Wahlleiter bestimmt aus den Beisitzern einen stellvertretenden Wahlleiter.
- (4) ¹Die Wahl wird in Anlehnung an § 56 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
²Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. ³Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, welches der Wahlleiter der Wahlkommission zieht.
⁵Soweit bis zum Wahlgang Vorschläge und Bewerbungen zurückgezogen werden, gelten in der Briefwahl dafür abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen.
- (5) Sollte ein Ehrenbeamter vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheiden oder abberufen werden, ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein.

§ 6 Jugendabteilung

- (1) ¹In den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen gebildet werden. ²Diese tragen den Namen „Jugendfeuerwehr + Name der Ortsfeuerwehr“.
³Eine Jugendabteilung besteht, wenn mindestens zwei Mitglieder der Abteilung angehören.
⁴Mitglied in der Jugendabteilung können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden, wenn das Einverständnis der/des Sorgeberechtigten vorliegt.
⁵Die Jugendabteilung wird durch einen Jugendfeuerwehrwart geleitet. ⁶Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung vom Träger der Feuerwehr für die Dauer von vier Jahren bestellt. ⁷Er muss für diese Funktion ausreichend qualifiziert und geeignet sein.

- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.

§ 7

Kinderabteilung

- (1) ¹In den Ortsfeuerwehren können Kinderabteilungen gebildet werden. ²Diese tragen den Namen „Kinderfeuerwehr + Name der Ortsfeuerwehr“. ³Eigennamen sind zulässig. ⁴Eine Kinderabteilung besteht, wenn mindestens zwei Kinder der Abteilung angehören. ⁵Mitglied in der Kinderabteilung können Kinder werden, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und wenn das Einverständnis der/des Sorgeberechtigten vorliegt.
- (2) ¹Die Kinderabteilung wird durch einen Kinderfeuerwehrwart geleitet. ²Der Kinderfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung vom Träger der Feuerwehr für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Er muss für diese Funktion ausreichend qualifiziert und geeignet sein.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.

§ 8

Musikabteilung

- (1) ¹In den Ortsfeuerwehren können Musikabteilungen gebildet werden. ²Diese tragen den Namen „Spielmannszug + Name der Ortsfeuerwehr“, bzw. „Schalmeienkapelle + Name der Ortsfeuerwehr“. ³Eigennamen sind zulässig.
- (2) ¹Die Musikabteilung besteht aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie aus sonstigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. ²Sie wird von einem Leiter der Musikabteilung geführt.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 9

Frauenlöschgruppe

- (1) ¹In den Ortsfeuerwehren können Frauenlöschgruppen gebildet werden. ²Diese tragen den Namen „Frauenlöschgruppe + Name der Ortsfeuerwehr“. ³Eigennamen sind zulässig.
- (2) ¹Die Frauenlöschgruppe besteht aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie aus sonstigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. ²Sie wird von einer Sprecherin der Frauenlöschgruppe geführt. ³Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Frauenlöschgruppe der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und der Sprecherin der Frauenlöschgruppe.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) ¹In den Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. ²Diese tragen den Namen „Alters- und Ehrenabteilung + Name der Ortsfeuerwehr“. ³Sie wird von einem Sprecher geleitet, der im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter vom Träger der Feuerwehr für die Dauer von vier Jahren bestellt wird.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die aus Altersgründen aus dem Einsatzdienst ausscheiden, werden in die Altersabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr versetzt.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können nach Festlegung des Trägers im Bereich Ausbildung, Betreuung, Nachwuchsgewinnung und vorbeugendem Brandschutz unterstützend tätig werden.
- (4) Zur Koordinierung ortswehrübergreifender Angelegenheiten kann ein Stadtsprecher der Alters- und Ehrenabteilungen bestellt werden.
- (5) ¹In die Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren können Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise der Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Ortschaft beigetragen haben. ²Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Ortswehrleiters.
- (6) Aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheidende Mitglieder können auch vor Erreichen der Altersgrenze nach Maßgabe der vorangegangenen Absätze in die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr versetzt werden.

§ 11

Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr gilt die LVO-FF in der jeweils geltenden Fassung. ²Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr, nach Anhörung der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr und der betreffenden Ortswehrleitung. ³Mitglieder der Einsatzabteilung haben die erforderliche gesundheitliche Eignung nachzuweisen. ⁴Der Träger der Feuerwehr kann die Teilnahme an feuerwehrspezifischen Eignungsuntersuchungen oder arbeitsmedizinischen Untersuchungen verlangen. ⁵Ein Führungszeugnis gemäß Bundeszentralregistergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung kann in Einzelfällen verlangt werden.
- (2) Die Bewerber haben mit der Antragstellung zu erklären, dass sie mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr verbundene Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (3) ¹Neu aufgenommene Mitglieder der Einsatzabteilung durchlaufen eine Probezeit von zwölf Monaten. ²Für Mitglieder, die aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden, kann die Probezeit entfallen.
³Während der Probezeit soll die persönliche und fachliche Eignung sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit festgestellt werden. ⁴Die Probezeit kann in begründeten Fällen verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist das Einverständnis der/des Sorgeberechtigten notwendig.

- (5) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitglieds der Feuerwehr Bernburg (Saale) an den Veranstaltungen von Feuerwehrvereinen oder anderen Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.
- (6) ¹Dienstlich überlassene Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und ausschließlich für dienstliche Zwecke zu verwenden. ²Schäden, Mängel, Verluste oder Funktionsbeeinträchtigungen sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter anzuzeigen.

§ 12

Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für das Ausscheiden aus dem Einsatzdienst, den Austritt und den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr gilt die LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Das Ausscheiden auf eigenen Wunsch ist schriftlich beim Ortswehrleiter zu erklären. ²Der Träger der Feuerwehr ist über den Austritt zu informieren.
- (3) ¹Ein aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschiedenes Mitglied hat innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden die komplette zur Verfügung gestellte Ausrüstung beim Stadt- bzw. Ortswehrleiter gegen Nachweis abzugeben. ²Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem aktiven Einsatzdienst. ³Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausgetretenen Mitglied.
- (4) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.
- (5) ¹Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. ²Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei:
- wiederholter vorsätzlicher Verletzung gegen Dienstpflichten,
 - erheblicher Störung des Dienstbetriebes,
 - vorsätzlicher Beschädigung von Feuerwehrvermögen,
 - Missbrauch von Feuerwehrtechnik oder Ausrüstung,
 - Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr erheblich zu beeinträchtigen,

durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

²Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Verpflichtung von Bürgern zum Feuerwehrdienst

¹Gesundheitlich geeignete Bürger der Stadt Bernburg (Saale) können von Vollendung des 18. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zum Dienst in der Abteilung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet werden, wenn eine Personaldeckung auf

freiwilliger Basis nicht möglich ist. ²Die Verpflichtung zum Dienst obliegt dem Träger der Feuerwehr.

§ 14

Entschädigungsansprüche

- (1) Die Regulierung von Entschädigungsansprüchen anderer Arbeitgeber für die Weitergewährung von Arbeitsentgelt richtet sich nach dem Brandschutzgesetz LSA i.V.m. der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen nach § 35 KVG LSA i. V. m. der Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen gilt die Entschädigungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Für alle im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bernburg (Saale) tätigen Einsatzkräfte ist eine Einsatzversorgung zu gewährleisten, um die Einsatzfähigkeit zu erhalten und gesundheitliche Schäden zu vermeiden.
- (2) Die Versorgung der Einsatzkräfte erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.
- (3) Die Kosten für die Versorgung der Einsatzkräfte übernimmt der Träger der Feuerwehr.
- (4) Zur einheitlichen Handhabung durch die Einsatzleiter wird eine Dienstanweisung über die Versorgung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall erlassen.

§ 16

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) führt jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung durch.
²Die Mitgliederversammlung dient vor allem:
 1. der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme von Beförderungen und Auszeichnungen,
 2. der Zusammenfassung der Entwicklung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr und der Aktivitäten im vorangegangenen Jahr,
 3. dem Ausblick auf zukünftige Meilensteine und der Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) ¹Die Ortsfeuerwehren können darüber hinaus eigene Mitgliederversammlungen durchführen.
²Diese dienen insbesondere:
 - der Information der Mitglieder,
 - der Beratung örtlicher Angelegenheiten,
 - der Vorbereitung von Entscheidungen,

- der Förderung des kameradschaftlichen Zusammenwirkens.

³Bei Angelegenheiten, Vorschlägen oder Entscheidungen der Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren, die von grundsätzlicher Bedeutung für die gesamte Freiwillige Feuerwehr sind, muss der jeweilige Ortswehrleiter zuvor die Stadtwehrleitung beteiligen. ⁴Die Stellungnahme der Stadtwehrleitung ist der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

- (3) ¹Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadt- bzw. jeweilige Ortswehrleiter oder ein Drittel der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe von Gründen verlangen. ²An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Feuerwehr oder bei Ortsfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehr teilnehmen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher im Feuerwehrgerätehaus durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter, die Mitgliederversammlung der gesamten Feuerwehr der Stadt vom Stadtwehrleiter geleitet. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.
⁴Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männliche, weibliche, diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) vom 13. März 2018 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.04.2018 Nr. 251, S. 11) außer Kraft.

Bernburg (Saale),

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin